

22. Juni 2017

Bewertung von Jungunternehmen (Start-ups)

Arbeitsgruppe Start-ups

(Vertreter der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie Vertreter der Kantone BS, SG, VD und ZH)

Das Wichtigste in Kürze

Kritik aus Politik und Wirtschaft wegen:

- hohen Vermögenssteuern für Gründer und Inhaber von Mitarbeiterbeteiligungen bei Start-ups nach einer Finanzierungsrunde
- Erhebung der Einkommenssteuer bei der Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungen und beim Verkauf
- des Unterganges von Verlustvorträgen bei Start-ups

Auftrag

Der Bundesrat hat das EFD beauftragt zusammen mit den Kantonen nach Optimierungsmöglichkeiten zu suchen, um die Standortattraktivität für Start-ups in der Schweiz zu verbessern. Dabei soll der föderale Spielraum der Kantone respektiert werden.

Start-ups

Es gibt keine einheitliche Definition von Start-ups im Steuerrecht. Für Start-ups werden die Bewertungsregeln für neu gegründete Unternehmen (Neugründungen) nach dem SSK Kreis-schreiben 28 angewendet.

Geltendes Recht zur **Vermögensbewertung** von nicht kotierten Unternehmen sowie Würdigung und Optimierungsvorschlag

- a. Für die Vermögenssteuer wird die Bewertung der Unternehmen zum Verkehrswert bundesgesetzlich vorgeschrieben. Der Ertragswert kann dabei angemessen berücksichtigt werden. Neugründungen werden im Gründungsjahr und während der Aufbauphase nach dem Substanzwert bewertet (Eigenkapital und stillen Reserven).

Liegen repräsentative Ergebnisse vor oder ist die Aufbauphase abgelaufen, erfolgt die Unternehmensbewertung nach der Praktikermethode (gewichteter Durchschnitt von Ertrags- und Substanzwert).

Der Kaufpreis einer massgeblichen Handänderung sowie einer Finanzierungsrunde ist für die Verkehrswertbewertung zu berücksichtigen, sofern er zu plausiblen Werten führt. Entspricht dieser Preis jedoch nicht einem vertretbaren plausiblen Verkehrswert, so würde dieser Preis gegen Artikel 14 StHG verstossen, welcher besagt, dass das Vermögen zum Verkehrswert zu besteuern sei. Die Kantone haben daher bereits heute die Möglichkeit vom oben erwähnten Grundsatz abzuweichen.

- b. Die Schweiz positioniert sich im internationalen Vergleich gut bis sehr gut betreffend Anzahl schnell wachsender Jungunternehmen.

Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Kantone (BS, SG, VD, ZH) bestätigen, dass es bei einer massgeblichen Handänderung oder Finanzierungsrunden zu höheren Vermögenssteuern kommen kann. Die Vermögenssteuern seien jedoch nicht so exzessiv gewesen, dass es bei den steuerpflichtigen Personen zu Existenzschwierigkeiten geführt hätte.

- c. Damit die Praxis zur Verkehrswertermittlung von nicht kotierten Unternehmen transparenter wird, schlägt die Arbeitsgruppe eine Ergänzung des SSK KS 28 vor: «Vom Grundsatz, wonach der Handänderungspreis oder die Finanzierungsrunde massgebend sei für den Verkehrswert kann unter Berücksichtigung aller Faktoren in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.»

Geltendes Recht und aktuelle Praxis zur Bewertung von **Mitarbeiteraktien** für das **Erwerbseinkommen** und Würdigung

- a. Der Bezug von Mitarbeiteraktien unter dem Verkehrswert gilt als geldwerter Vorteil und unterliegt der Einkommenssteuer. Um den geldwerten Vorteil zu berechnen, muss der Wert der

Aktie bzw. der Unternehmung festgelegt werden.

Zur Ermittlung des Verkehrswertes bei Mitarbeiteraktien von Start-ups und anderen nicht börsenkotierten Unternehmen kann mit den Steuerbehörden ein für die Mitarbeiter attraktiver Formelwert vereinbart werden. Der Formelwert bleibt über die ganze Haltedauer für die Vermögensbeurteilung massgebend. Bei Start-ups entspricht der Formelwert in der grossen Mehrheit der Fälle dem Substanzwert. Die Vereinbarung mit der Steuerbehörde hat zur Folge, dass ein steuerfreier Kapitalgewinn nur im Umfang der Veränderung des Formelwerts in der Zeitspanne von der Zuteilung bis zur Veräusserung der Mitarbeiteraktien erzielt werden kann. Der über dem neu berechneten Formelwert erzielte Erlös ist in der Regel steuerbares Einkommen.

- b. Wird bei Zuteilung der Mitarbeiteraktie ein Formelwert bestimmt, so muss dieser auch bei einem Verkauf der Aktie angewendet werden (Formelkongruenz). Würde auf die Formelkongruenz verzichtet, so würde jener Teil des Verkaufserlöses, der einem geldwerten Vorteil entspricht im Zeitpunkt der Zuteilung nicht der Einkommenssteuer unterstellt und im Zeitpunkt der Veräusserung wäre der gesamte Erlös als privater Kapitalgewinn wiederum steuerfrei. Dies würde die Mitarbeiter von Start-ups und nicht kotierten Unternehmen gegenüber Mitarbeitern von kotierten Unternehmen bevorteilen und würde somit gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung verstossen und zu Mindereinnahmen bei Bund, Kantonen und bei den Sozialversicherungen führen. Ausserdem würden damit Anreize geschaffen, Mitarbeiter vermehrt mit Mitarbeiteraktien statt Lohnzahlungen zu entschädigen und deren Liquiditätsprobleme – auch zur Bezahlung der Steuern – würden sich verschärfen.
- c. Die Arbeitsgruppe teilt in dieser Hinsicht die Meinung des Bundesrates (Bericht vom 29. März 2017 «Rasch wachsende Jungunternehmen in der Schweiz»), dass kein Handlungsbedarf besteht.

Geltendes Recht und aktuelle Praxis zum **Verlustvortrag** bei Start-ups. Würdigung und Empfehlung

- a. Ein Verlustvortrag ist nach geltendem Recht für alle Unternehmen während sieben Jahren möglich. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, die Frage einer unbeschränkten Verlustverrechnung für alle Unternehmen in Verbindung mit einer Mindestbesteuerung im Rahmen einer zukünftigen Steuerrevision zu prüfen.
- b. Die Arbeitsgruppe steht diesem Anliegen kritisch gegenüber.
- c. Die Arbeitsgruppe empfiehlt keine Änderung im oben erwähnten Sinne. Sollte jedoch eine Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet werden, so beantragt sie eine zeitliche Ausdehnung des Verlustvortrages mit Mindestbesteuerung nur für Neugründungen zu prüfen.

1 Ausgangslage

1.1 Vorstösse und Bericht zu Start-ups

In den vergangenen Jahren gab es eine ganze Reihe von Vorstössen und Berichten zu Start-ups und deren steuerliche Behandlung im Bundes- und im Kantonsrecht. Dazu gehören die folgenden politischen Geschäfte:

- Postulat Derder (13.4237). Rasch wachsende Jungunternehmen in der Schweiz, eingereicht am 12. Dezember 2013; Postulat wurde überwiesen. In Erfüllung des Postulates wurde der Bericht des Bundesrates am 29. März 2017 publiziert.
- Motion Derder (15.3780). Für eine innovationsfreundliche Steuerpolitik, eingereicht am 19. Juni 2015, zurückgezogen am 4. Mai 2017.
- Postulat Derder (15.3779). Welche Steuerpolitik zur Innovationsförderung? eingereicht am 19. Juni 2015, zurückgezogen am 4. Mai 2017.
- Parlamentarische Initiative Badran (16.424). Privilegierte Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen an Start-ups, eingereicht am 18. März 2016, keine Folge gegeben am 6. Juni 2017;
- Motion Derder (16.3293). Vernünftige Besteuerung von Start-ups. Kantonsübergreifende Harmonisierung der Bewertungsmethoden aufgrund eines objektiven Modells, eingereicht am 26. April 2016, zurückgezogen am 15. September 2016;
- Interpellation Derder (16.3342). Die Bewertungsmethoden für Start-ups vereinheitlichen, um diese nicht aus der Schweiz zu vertreiben, eingereicht am 27. April 2016;
- Frage Derder (16.5323). Steuerliche Massnahmen für Start-ups, gestellt am 13. September 2016;
- Motion Derder (16.3605). Den steuerlichen Verlustvortrag für wissenschaftsbasierte Jungunternehmen verlängern, eingereicht am 17. Juni 2016, im Rat noch nicht behandelt;
- Interpellation Müller Damian (16.3703). Lösung der Bewertungsproblematik bei der Vermögenssteuer für KMU, eingereicht am 26. September 2016;
- Motion WAK-N (17.3261). Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive deren Mitarbeiterbeteiligungen, eingereicht am 3. April 2017, im NR am 14. Juni 2016 angenommen; und
- Parlamentarische Initiative Noser (17.456). Steuerliche Belastung aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungen bei Start-ups und Familienunternehmen deutlich reduzieren, eingereicht am 15. Juni 2017, im Rat noch nicht behandelt.

Der Bericht in Erfüllung des Postulats 13.4237 wurde vom Bundesrat am 29. März 2017 verabschiedet. Der Bericht analysierte die Rahmenbedingungen für Start-ups und prüfte einen allfälligen Handlungsbedarf in einzelnen für Start-ups relevanten Bereichen. Darin kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Schweiz in einem internationalen Vergleich über ein attraktives Steuerbelastungsniveau verfügt.

Nationalrätin Badran schlug in ihrer Parlamentarischen Initiative 16.424 Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundes-

¹ SR 642.11

steuer (DBG) und im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vor, welche die steuerliche Belastung aus dem Erwerb von Mitarbeiterbeteiligungen bei Start-ups reduzieren würden. Der NR hat die Parlamentarische Initiative geprüft und ihr keine Folge gegeben. Jedoch nahm er am 14. Juni 2017 die Motion der WAK-N (17.3261) an. Darin wird der Bundesrat beauftragt, für die steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive deren Mitarbeiterbeteiligungen eine attraktive und international wettbewerbsfähige Lösung auszuarbeiten. Die Lösung soll die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Badran (16.424) aufnehmen.

Die Motion 16.3293 verlangte vom Bundesrat ein Modell zur Harmonisierung der Methoden zur Bewertung von Start-up-Unternehmen in den kantonalen Steuerpraktiken vorzuschlagen. Weil die vorgeschlagene Neuregelung in den bestehenden föderalen Spielraum der Kantone eingreifen würde, empfahl der Bundesrat die Ablehnung der Motion und gab im Zusammenhang mit diesem Vorstoss dem EFD den Auftrag zusammen mit den Kantonen nach Optimierungsmöglichkeiten zu suchen, um die Standortattraktivität für Start-ups in der Schweiz zu verbessern. Dabei soll der föderale Spielraum der Kantone respektiert werden.

Mit der Interpellation 16.3703 wurde der Bundesrat angefragt, wie er die steuerliche Belastung durch übermässige Bewertungen bei der Vermögenssteuer für KMU Unternehmerinnen und Unternehmer in der Schweiz einschätzt und ob er eine Möglichkeit sieht, zusammen mit den Kantonen die steuerliche Belastung durch übermässige Bewertungen bei der Vermögenssteuer für Inhaberinnen und Inhaber nicht börsenkotierter Unternehmen, die in die Schweizer Wirtschaft investieren, zu reduzieren. Aufgrund der in den Kantonen bestehenden Regelungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei den Kapital- bzw. Vermögenssteuern sah der Bundesrat bei den gewöhnlichen KMU keinen Handlungsbedarf. In Bezug auf die Belastung von Start-ups verwies der Bundesrat auf den Auftrag, den er dem EFD im Zusammenhang mit der Motion 16.3293 erteilt hat (vorliegender Bericht).

1.2 Auftrag des Bundesrates

Der Bundesrat hat das EFD beauftragt zusammen mit den Kantonen nach Optimierungsmöglichkeiten zu suchen, um die Standortattraktivität für Start-ups in der Schweiz zu verbessern. Dabei soll der föderale Spielraum der Kantone respektiert werden.

Herr Bundesrat Maurer hat die Kantone gebeten, bei der Beantwortung folgender Fragen mitzuarbeiten:

- Um die Bewertung welcher Unternehmenskonstellationen handelt es sich bei der geäußerten Kritik effektiv?
- Welche Schwierigkeiten stellen sich im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungen?
- Welche steuerlichen Festlegungen sind dabei von Bedeutung?
- Sollen diesbezügliche Bestimmungen angepasst werden?
- Kann mit einer verbesserten Transparenz über die Bewertungspraxis bzw. der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen der Unsicherheit bezüglich steuerlicher Behandlung von Start-ups begegnet werden?

Das EFD wird den Bundesrat mit vorliegendem Bericht über das Ergebnis der Gespräche mit den Kantonen in Kenntnis setzen. Der Bundesrat wird sodann über das weitere Vorgehen entscheiden.

² SR 642.14

2 Geltendes Recht

2.1 Unternehmensbewertung im Allgemeinen für die Vermögenssteuer

2.1.1 Allgemeine Grundsätze

Für die Besteuerung des Vermögens gelten folgende Grundsätze:

- Der Bund kennt keine direkte Bundessteuer auf dem Vermögen der natürlichen Personen.
- Die Kompetenz der Kantone zur Erhebung der Vermögenssteuer ist originär und leitet sich aus Artikel 3 BV³ ab.
- Die Vermögenssteuer wird von den Kantonen und abgestützt auf der vom kantonalen Recht abgeleiteten Steuerhoheit auch von den Gemeinden erhoben.
- Das Steuerobjekt der Vermögenssteuer ist gemäss Artikel 13 Absatz 1 StHG das gesamte Reinvermögen.

Bei der Bewertung des Vermögens kommen folgende steuerliche Vorschriften zur Anwendung:

- Die Bewertung von beweglichem Privatvermögen hat nach Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a StHG zum Verkehrswert zu erfolgen. Der Ertragswert kann dabei angemessen berücksichtigt werden.
- Für die Bewertung von beweglichem Geschäftsvermögen, einschliesslich immaterieller Güter, ist nach Artikel 14 Absatz 3 StHG der Einkommenssteuerwert (i.d.R. der Buchwert) massgeblich. Natürliche Personen können beim Erwerb einer Beteiligung von mind. 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gegenüber den Steuerbehörden erklären, dass diese Beteiligung Geschäftsvermögen darstellen solle (gewillkürtes Geschäftsvermögen). Die Vermögenssteuer würde nur auf dem tieferen Buchwert anfallen (Aktien wären nach dem handelsrechtlichen Niedrigstwertprinzip zu bilanzieren). Der Nachteil dieser Lösung ist, dass Veräusserungsgewinne von Beteiligungen im Geschäftsvermögen als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit besteuert werden (Art. 18 Abs. 2 DBG bzw. Art. 8 Abs. 1 und 2 StHG).
- Nach welchen Regeln der Verkehrswert des beweglichen Privatvermögens zu ermitteln ist, sagt das Gesetz nicht. Im Steuerrecht ist unter dem Verkehrswert der Wert zu verstehen, der einem Vermögensgegenstand bei der Veräusserung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr beigemessen wird⁴.
- Jedes Unternehmen verfügt über Besonderheiten, weshalb es keine einzig richtige oder beste Bewertungsmethode gibt. Vielmehr müsste die Bewertung zu Vermögenssteuerzwecken für jedes Unternehmen aufgrund einer umfassenden Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden. Eine solche Handhabung ist bei der bestehenden Masse an zu bewertenden Unternehmen nicht praktikabel. Aus diesem Grund wenden alle Kantone das Kreisschreiben Nr. 28 mit dem Titel «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» (nachstehend SSK KS 28; publiziert am 28. August 2008⁵ von der Schweizerischen Steuerkonferenz) an, obwohl es sich beim SSK KS 28 bloss um eine Empfehlung an die Kantone handelt. Das SSK KS 28 geniesst hohe Akzeptanz, da dieses durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung stets als gesetzeskonform beurteilt wurde und andererseits trotzdem die Möglichkeit einer begründeten Einzelfallbetrachtung nicht ausschliesst. Die SSK veröffentlichte ausserdem seit 2010 jähr-

³ SR 101

⁴ Urteil des Bundesgerichts 2A.590/2002 vom 22. Mai 2003

⁵ Abrufbar unter: www.steuerkonferenz.ch >Dokumente > Kreisschreiben

lich einen aktualisierten Kommentar zum SSK KS 28.

2.1.2 Unternehmen mit kotierten oder ausserbörslich regelmässig gehandelten Beteiligungspapieren

Grundsätzlich wird zur Verkehrswertbestimmung börsenkotierter Papiere auf den Schlusskurs des letzten Börsentages der entsprechenden Steuerperiode abgestellt (vgl. RZ 2 KS 28 SSK). Bei nicht börsenkotierten Beteiligungspapieren, die regelmässig gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert dem letzten verfügbaren Kurs der entsprechenden Steuerperiode. Gesellschaften können grundsätzlich verschiedene Titelkategorien haben, die haupt- oder ausserbörslich gehandelt werden oder gar nicht gehandelt werden. Der Wert der nicht gehandelten Titel richtet sich nach dem Kurswert der gehandelten Titel.

2.1.3 Nicht kotierte Unternehmen bei Fehlen von Marktpreisen

Die Verkehrswerte von Beteiligungsrechten an nicht kotierten Unternehmen (ohne Marktpreise) werden von den Kantonen ebenfalls gemäss den Empfehlungen des SSK KS 28 festgestellt. Bei nicht kotierten Beteiligungspapieren fehlt es in der Regel an einem objektiv ermittelbaren Marktwert, der als Verkehrswert dienen könnte. Aus diesem Grunde muss der steuerlich massgebende Wert rechnerisch ermittelt werden. Gemäss RZ 2 Absatz 4 SSK KS 28 entspricht der Verkehrswert dem inneren Wert.

Die angewandten Methoden zur Ermittlung des inneren Wertes sind:

- Substanzwertmethode im Gründungsjahr und während der Aufbauphase des Unternehmens (RZ 32 SSK KS 28).
- Praktikermethode (gewichteter Durchschnitt von Ertrags- und Substanzwert) beim Vorliegen von repräsentativen Ergebnissen (RZ 34 SSK KS 28).

Ist der Erfolg des Unternehmens überwiegend von der Leistung einer Einzelperson abhängig, indem die Wertschöpfung hauptsächlich vom Mehrheitsbeteiligten erzielt wird (vgl. Kommentar zu RZ 5 SSK KS 28), so können die Kantone dies auf Antrag durch eine einfache Gewichtung des Ertragswertes berücksichtigen. Begründet ist diese Anpassung bei der Unternehmensbewertung, weil die Gesellschaft bei dieser Abhängigkeit nicht oder nur schwer veräusserbar ist. Dies bedingt gleichfalls, dass in derartigen Konstellationen neben dem Mehrheitsbeteiligten, mit Ausnahme von wenigen Hilfskräften für die Administration und Logistik, kein weiteres Personal beschäftigt wird.

Gemäss RZ 61 ff. SSK KS 28 kann einer Minderheitsbeteiligung mit beschränktem Einfluss unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Pauschalabzug Rechnung getragen werden.

2.1.4 Nicht kotierte Unternehmen bei massgeblichen Handänderungen

Im Falle einer massgeblichen Handänderung bei nicht kotierten Unternehmen ist nach RZ 2 Absatz 5 des SSK KS 28 zur Berechnung des Verkehrswertes nicht mehr der Substanzwert oder die Praktikermethode relevant, sondern der entsprechende Kaufpreis. Von einer massgeblichen Handänderung wird in der Regel ausgegangen, wenn ein Transaktionsvolumen von mindestens 10 % pro Jahr festgestellt wurde. Ob der Kaufpreis einer Handänderung massgeblich ist für die Verkehrswertbewertung oder nicht, muss im Einzelfall beurteilt werden. Ist dies der Fall, wird der Handänderungspreis solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat. Als wesentlich gilt in der Regel eine Umsatzveränderung von 20 %, eine nicht aus dem ordentlichen Gewinn erzielte Kapitalveränderung von 10 % bzw. eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse im demselben Umfang. Ist eines dieser Indizien erfüllt, ist die Bewertung im Sinne von RZ 5 mit der Gesellschaft neu zu bestimmen (vgl. Kommentar zu RZ 2 Abs. 5 des SSK KS 28).

2.1.5 Nicht kotierte Unternehmen bei Finanzierungsrunden

Im Falle einer Finanzierungsrunde bzw. Kapitalerhöhung wird in der Regel wie bei einer massgeblichen Handänderung vorgegangen und einzelfallbezogen beurteilt, ob der Preis einer Finanzierungsrunde zu im Markt vergleichbaren Preisen stattfand (z.B. Transaktionspreise bei vergleichbaren Firmen).

2.2 Bewertung von Start-up Beteiligungen für die Vermögenssteuer

Der besonderen Situation von Start-up Unternehmen wird in der Praxis Rechnung getragen indem die Regelungen über die Neugründungen auch für Start-ups Anwendung finden (siehe u.a. Ziff. 2.1.3).

2.3 Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen für das Erwerbseinkommen

2.3.1 Allgemeine Grundsätze

Der Einkommenssteuer unterliegen grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte (Art. 16 Abs. 1 DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG). Dazu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, wie insbesondere auch geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 17 Abs. 1 DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG). Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei (Art. 16 Abs. 3 DBG, Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG).

Bei Mitarbeiterbeteiligungen richtet sich die Besteuerung bzw. die Annahme eines steuerfreien Kapitalgewinnes nach den Bestimmungen von Artikel 17a – d DBG und Artikel 7c – f StHG.

Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiteraktien können etwa bei Zuteilung (positive Differenz zwischen dem Verkehrswert bzw. Formelwert und Abgabepreis) und bei der Veräusserung (positive Differenz zwischen Rückkaufspreis und Verkehrswert bzw. Formelwert oder positive Differenz zwischen Veräusserungspreis und Formelwert) entstehen.

Bei der Ausübung oder Veräusserung von Mitarbeiteroptionen werden Einkünfte realisiert, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis begründet sind (vgl. etwa BGE 2C_357/2014 E. 7.3) und daher einkommenssteuerlich relevant sind.

Ein steuerfreier Kapitalgewinn aus der Veräusserung von Privatvermögen (Art. 16 Abs. 3 DBG und Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG) liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn der Erlös im Rahmen der gewöhnlichen Vermögensverwaltung (d.h. ohne besondere, auf Erwerb gerichtete Aktivität oder aufgrund einer sich zufällig bietenden Gelegenheit) entsteht (BGE 125 II 113 E. 3c).

Zu Detailfragen betreffend der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen hat die ESTV das Kreisschreiben Nr. 37 vom 22. Juli 2013⁶ (ESTV KS 37) herausgegeben.

Ausserdem hat die Gesellschaft die Pflicht, den Verkehrswert der Mitarbeiterbeteiligungen zu ermitteln und dies den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen beziehungsweise der Steuerbehörde als Beilage zum Lohnausweis zu bescheinigen (vgl. Art. 4 f. der Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen vom 27. Juni 2012 [Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV]).

⁶ Abrufbar unter: www.estv.admin.ch > ESTV > Direkte Bundessteuer > Fachinformationen > Kreisschreiben

2.3.2 Kategorien von Mitarbeiterbeteiligungen

Mitarbeiterbeteiligungen im Privatvermögen können für die grundsätzlichen Steuerfolgen in verschiedene Kategorien aufgeteilt werden:

Art der Mitarbeiterbeteiligung:	Besteuerung bei Zuteilung	Besteuerung bei Rückgabe an Arbeitgeber oder Veräußerung an Dritte oder Ausübung
Mitarbeiteraktien von börsenkotierten Unternehmen	wenn der Mitarbeiter Aktien zu einem Preis unter dem Verkehrswert erhält	bei Rückgabe, wenn der Mitarbeiter eine Entschädigung über dem Verkehrswert erhält Veräußerung an Dritte ist steuerfreier Kapitalgewinn
Mitarbeiteraktien von nicht börsenkotierten Unternehmen, wie z.B. Start-ups	wenn der Mitarbeiter Aktie unter dem Preis erhält, den unabhängige Dritte zu bezahlen hätten wenn der Mitarbeiter bei Anwendung eines Formelwertes die Aktien zu einem Preis unter diesem Formelwert erhält	<ul style="list-style-type: none"> • bei Rückgabe zu einem Preis über dem Formelwert • steuerfreier Kapitalgewinn bei Verkauf an Dritte möglich; erfolgte die Zuteilung der Aktie jedoch unter Berücksichtigung eines Formelwertes, kann dies Steuerfolgen haben (Formelkongruenz)
Freie börsennotierte Mitarbeiteroptionen	wenn Erwerb zu einem Preis unter dem Verkehrswert der Option erfolgt	Erlös ist steuerfreier Kapitalgewinn
Übrige (gesperrte oder nicht börsenkotierte) Mitarbeiteroptionen	keine Besteuerung	steuerbar ist der gesamte Veräußerungserlös bzw. Ausübungsgewinn nach Abzug allfälliger Gestehungskosten.
Unechte Mitarbeiterbeteiligungen	keine Besteuerung	gesamte Geldleistung ist steuerbares Erwerbseinkommen

2.3.3 Besteuerung von Mitarbeiteraktien börsenkotierter Unternehmen

Relevante Bestimmungen: Art. 17b Abs. 1 und 2 DBG und Art. 7d Abs.1 und 2 StHG sowie KS 37, Ziff. 3.2.1

Für die Zwecke der Einkommenssteuer sind Mitarbeiteraktien zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs zu bewerten. Für börsenkotierte Aktien ist die Bewertung problemlos. Es wird grundsätzlich auf den Börsenschlusskurs am Tage des Erwerbs abgestellt. Eine spezielle Regelung gilt für Mitarbeiteraktien mit Verfügungssperre. Die Belastung mit einer Verfügungssperre (Veräußerungs- und Verpfändungsverbot, allfällige Rückgabepflicht) führt zu einer Verminderung des Verkehrswertes, weshalb ihr mit einem Einschlag von 6% pro Sperrjahr Rechnung zu tragen ist. Dieser Einschlag gilt längstens für zehn Jahre. Längere Sperrfristen können vereinbart werden, sie bleiben aber steuerlich unbeachtlich.

2.3.4 Besteuerung von Mitarbeiteraktien nicht börsenkotierter Unternehmen

Relevante Bestimmungen: Art. 17b Abs. 1 und 2 DBG und Art. 7d Abs.1 und 2 StHG sowie KS 37, Ziff. 3.2.2

Da bei nicht börsenkotierten Unternehmen wie Start-ups keine Börsenkurse verfügbar sind, müssen andere Ansätze als bei börsenkotierten Unternehmen Anwendung finden, um den Verkehrswert zu ermitteln.

Gemäss ESTV KS 37 Ziffer 3.2.2 ist der Verkehrswert mittels einer für das betreffende Unternehmen tauglichen und anerkannten Bewertungsmethode formelmässig zu ermitteln. Die formelmässige Bewertungsmethode ist bei nicht börsenkotierten Unternehmen regelmässig eine Vergangenheitsbetrachtung und orientiert sich - in der Anfangsphase - an der Substanzwertmethode. Liegt ausnahmsweise ein Drittpreis vor, kann im Einzelfall auf Antrag des Arbeitgebers ebenfalls auf einen Formelwert abgestellt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Arbeitgeber ein unbeschränktes Kaufrecht hat, die Mitarbeiteraktien zum identisch berechneten Formelwert zurück zu kaufen. Die einmal gewählte Berechnungsmethode muss für den entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungsplan zwingend beibehalten werden (Formelkongruenz).

Bei der Rückgabe der Mitarbeiteraktie gilt, dass ein den Formelwert überschüssender Gewinn steuerbares Einkommen bzw. ein Verlust (Rückgabe zu einem Preis unter dem Formelwert im Zeitpunkt der Zuteilung) steuerlich abzugsfähige Gewinnungskosten darstellt.

Aus der Veräusserung von im Privatvermögen gehaltenen Mitarbeiteraktien resultiert für die Belange der direkten Steuern grundsätzlich ein steuerfreier privater Kapitalgewinn oder ein steuerlich unbeachtlicher Kapitalverlust. Der Umfang des steuerfreien Kapitalgewinns entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Abgabe und dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung. Erfolgte die Zuteilung der Aktie jedoch unter Berücksichtigung eines Formelwertes, entspricht der steuerfreie Kapitalgewinn der Differenz zwischen dem Formelwert im Zeitpunkt der Abgabe und dem nach der gleichen Bewertungsmethode ermittelten Formelwert im Zeitpunkt der Veräusserung. Eine positive Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Formelwert im Zeitpunkt des Verkaufs stellt steuerbares Einkommen dar, während eine negative Differenz aus Gewinnungskosten steuerlich abzugsfähig ist (KS 37 Ziff. 3.3. und 3.4).

2.3.5 Besteuerung von freien börsenkotierten Mitarbeiteroptionen

Relevante Bestimmungen: Art. 17b Abs. 1 DBG und Art. 7d Abs.1 StHG, sowie KS 37, Ziff. 4.1

Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen kommen in der Praxis selten vor, weil sie nicht geeignet sind, den Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden. Die diesbezüglichen Besteuerungsgrundsätze sind damit eher theoretischer Natur. Beim Erhalt der Mitarbeiteroption erfolgt eine Besteuerung, wenn bei der Zuteilung der Option der Erwerbspreis unter dem Verkehrswert (Börsenkurs) der Option liegt.

Beim Verkauf der Option ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Abgabepreis der Option steuerfreier Kapitalgewinn. Die Ausübung der Option führt ebenfalls nicht zu einer Besteuerung.

2.3.6 Besteuerung von gesperrten und nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen

Relevante Bestimmungen: Art. 17b Abs. 3 DBG und Art. 7d Abs. 3 StHG sowie KS 37, Ziff. 4.2

Gesperrte und/oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Veräusserung oder der Ausübung besteuert.

Besteuert wird beim Verkauf der Option (Kauf durch Unternehmen oder durch Dritte) die Differenz zwischen Verkaufserlös und einem allfälligen Erwerbspreis der Option. Bei der unentgeltlichen Zuteilung von Optionen (Gratisoptionen) wird der gesamte Verkaufserlös als Erwerbsein-

kommen besteuert.

Bei der Ausübung der Option resultiert ein steuerbares Einkommen. Dieses berechnet sich aus dem Verkehrswert der Mitarbeiteraktie (vgl. Ziff. 2.3.4) abzüglich des jeweiligen Ausübungspreises und des allfälligen Erwerbspreises der Option.

2.3.7 Besteuerung von unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Relevante Bestimmungen Art. 17c DBG und Art. 7e StHG sowie KS 37, Ziff. 6

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen werden als Erwerbseinkommen im Zeitpunkt des Zuflusses zum Geldwert besteuert. Es besteht keine Bewertungsproblematik, da unechte Mitarbeiterbeteiligungen in der Regel eine Geldleistung in Aussicht stellen.

2.4 Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen für die Vermögenssteuer

2.4.1 Allgemeine Grundsätze

Echte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen der Vermögenssteuer. Nicht der Vermögenssteuer unterliegen gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen und unechte Mitarbeiterbeteiligungen (Anwartschaften auf Bargeldabfindungen), da sie keine definitiv erworbenen Vermögenswerte darstellen.

Für die Vermögenssteuer auf echten Mitarbeiterbeteiligungen ist nach Artikel 14a StHG der Verkehrswert massgeblich. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen. Wie hoch der Einschlag für eine Sperrfrist ist, können die Kantone selber bestimmen.

2.4.2 Übersicht nach Kategorien

Die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen als Vermögen erfolgt in der Regel nach folgendem Schema:

Art der Mitarbeiterbeteiligung	Besteuerung Verkehrswert (diskontiert bei gesperrten Mitarbeiteraktien)	Keine Besteuerung
Mitarbeiteraktien von börsenkotierten Unternehmen	X	
Mitarbeiteraktien von nicht börsenkotierten Unternehmen	X	
Freie börsenkotierte Mitarbeiteroption	X	
Übrige (gesperrte oder nicht börsenkotierte) Mitarbeiteroption		X ¹
Unechte Mitarbeiterbeteiligung		X ¹

¹ Deklaration (pro memoria) ab Zuteilung bis zur effektiven Besteuerung im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

2.4.3 Mitarbeiteraktien

Für börsenkotierte Mitarbeiteraktien ist der Börsenschlusskurs am Ende der Steuerperiode massgebender Verkehrswert.

Bei Start-ups (in der Regel nicht börsenkotierte Unternehmen) fehlt es in der Regel an Marktpreisen zur Bewertung des Verkehrswertes von Mitarbeiteraktien. Grundsätzlich werden daher die in KS SSK 28 empfohlenen Methoden (Substanz- oder Wert nach der Praktikermethode) für die Bewertung der Mitarbeiteraktien angewandt (vgl. Ziff. 2.1.3). Bei Sperrfristen muss ein Ein-

schlag auf dem ermittelten Vermögenssteuerwert gewährt werden. Der Einschlag wird durch das kantonale Recht bestimmt. Weil bei der Bewertung der Mitarbeiteraktien für Einkommenssteuerzwecke in der Regel auf den in Ziff. 3.2.2 des ESTV KS 37 beschriebenen Formelwert abgestellt wird, oder unter Umständen vorhandene Drittpreise (z.B. Preis der massgeblichen Handänderung, Preis von Finanzierungsrunden und Preis beim geplanten IPO) berücksichtigt werden, sind die Verkehrswerte für die Vermögenssteuer- und die Einkommensteuer von Mitarbeiteraktien nicht immer identisch. Um unterschiedliche Werte zu vermeiden, kann auch für Vermögenssteuerzwecke bei Mitarbeiteraktien auf den mit der kantonalen Steuerverwaltung vereinbarten Formelwert abgestellt werden.

2.4.4 Mitarbeiteroptionen

Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen unterliegen ab ihrer Abgabe der Vermögenssteuer. Massgebend ist der Verkehrswert (Börsenschlusskurs) am Ende der Steuerperiode (Art. 14a StHG).

Alle übrigen Mitarbeiteroptionen (gesperrte und nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen), die bei der Einkommenssteuer im Zeitpunkt der Ausübung bzw. des Verkaufs besteuert werden (vgl. Art. 7d Abs. 3 StHG), unterliegen während ihrer Haltedauer nicht der Vermögenssteuer. Die Besteuerung erst im Zeitpunkt der Ausübung berücksichtigt die Unsicherheit, ob es überhaupt zu einer Ausübung der Optionen kommt. Es genügt daher, wenn im Wertschriftenverzeichnis zur Steuererklärung pro memoria auf solche Optionen hingewiesen wird.

3 Kritik von Politik und Wirtschaft und Würdigung der Kritik

3.1 Vermögensbewertung von Start-ups

3.1.1 Kritik

Sowohl von Seiten der Wirtschaft wie auch von Seiten der Politik wird kritisiert, dass es bei den Inhabern von Start-ups zu hohen Vermögenssteuern kommen kann. Dies könne insbesondere dann der Fall sein, wenn es zu einer Finanzierungsrunde durch Investoren kommt. Dies führe angesichts der in der Regel eher tiefen Löhne bei Gründern von Start-ups zu finanziellen Schwierigkeiten. Ausserdem würden durch unattraktive Rahmenbedingungen - unter anderem im Steuerbereich - die Start-ups als Standort andere Länder bevorzugen.

3.1.2 Würdigung

a. Allgemeines

Die Schweiz positioniert sich im internationalen Vergleich gut bis sehr gut betreffend Anzahl schnell wachsender Jungunternehmen. Die Schweiz liegt in der Nähe der international führenden Nationen wie Schweden, Grossbritannien oder Israel. Pro Einwohner liegt die Zahl wachstumsstarker Unternehmen in der Schweiz sogar deutlich über den wichtigsten Vergleichsländern (CH: 400 Unternehmen pro 100'000 Einwohner, Israel: 300 Unternehmen, USA: 150 Unternehmen). Angesichts der international hohen Anzahl an wachstumsstarken Jungunternehmen in der Schweiz darf davon ausgegangen werden, dass das Innovationsumfeld der Schweiz generell gut ist⁷.

⁷ Siehe auch Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4237 vom 29. März 2017, abrufbar unter: www.admin.ch > Startseite > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilungen des Bundesrats > Die Schweiz: Ein guter Standort für Start-ups

Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Kantone (BS, SG, VD, ZH) bestätigen, dass es bei einer massgeblichen Handänderung oder Finanzierungsrunden zu höheren Vermögenssteuern kommen kann. Diese Erhöhungen der Vermögenssteuer seien jedoch nicht so exzessiv gewesen, dass es bei den steuerpflichtigen Personen zu Existenzschwierigkeiten geführt hätte. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die Frage der Bewertung von Start-ups noch nicht von einem Steuergericht beurteilt werden musste.

b. Definitionen von Start-ups

Eine einheitliche Definition von Start-ups existiert nicht, wenngleich der Begriff als Minimalkonsens die Gründung eines Unternehmens beinhaltet. In Abgrenzung zu Neugründungen in herkömmlichen Branchen werden mit dem Begriff Start-up häufig schnell wachsende, innovative Jungunternehmen assoziiert. Sollte eine einheitliche Definition in die Rechtserlasse Eingang finden, so müsste diese mit einer entsprechenden Rechtsfolge verknüpft werden. Dies hätte zur Folge, dass alle Neugründungen, welche die Voraussetzungen für ein Start-up nicht erfüllen, von der Rechtsfolge nicht profitieren würden.

Die geltenden Steuergesetze kennen keine Sonderregelungen für Start-up Unternehmen und demgemäss auch keine Definition dieses Unternehmenstyps. Vielmehr sind die allgemeinen Regelungen des Unternehmenssteuerrechts anwendbar. Sonderregelungen für bestimmte Unternehmen stehen in einem Spannungsfeld zum verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit. Darüber hinaus sind solche Regelungen mit Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten verbunden. Die Steuerpolitik des Bundesrates und der Kantone ist vielmehr darauf ausgerichtet, die steuerlichen Rahmenbedingungen für sämtliche in der Schweiz tätigen Unternehmen attraktiv zu gestalten.

c. Festlegung des Verkehrswertes

Das SSK KS 28 zeigt auf, wie der Verkehrswert von Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt werden, ermittelt werden soll, um eine interkantonal einheitliche Bewertung zu erhalten. Bei Neugründungen ist in der Aufbauphase der Substanzwert massgebend. Sobald repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen wird auch der Ertragswert berücksichtigt. Findet jedoch eine massgebliche Handänderung oder eine Finanzierungsrunde bzw. Kapitalerhöhung statt, wird im Grundsatz davon ausgegangen, dass der bezahlte Preis dem Verkehrswert entspricht. Entspricht dieser Preis jedoch nicht einem vertretbaren plausiblen Verkehrswert, so würde dieser Preis gegen Artikel 14 StHG verstossen, welcher besagt, dass das Vermögen zum Verkehrswert zu besteuern sei. Die Kantone haben daher bereits heute die Möglichkeit vom oben erwähnten Grundsatz abzuweichen. Damit diese Praxis auch im SSK KS 28 transparent abgebildet wird, schlägt die Arbeitsgruppe eine Änderung des SSK KS 28 vor (siehe Ziff. 4.1.).

d. Vermögenssteuerlimite

Sieben Kantone sehen eine Begrenzung der Vermögenssteuer vor (AG, BS, BE, GE, LU, VD und VS). Wenngleich sich die konkrete Ausgestaltung der Erleichterungen kantonal unterscheidet, haben sie als zentrales Element gemein, dass sie die Vermögenssteuerzahlung begrenzen, insbesondere, wenn der Vermögenssteuerschuld ein relativ geringes (Vermögens-)Einkommen gegenübersteht.

Die übrigen 19 Kantone kennen keine (im Steuerrecht) kodifizierte Begrenzung der Vermögenssteuer. Trotzdem ist es auch in diesen Kantonen, die keine Belastungsobergrenze kennen, in der Vergangenheit vereinzelt zu einer Reduktion der Vermögenssteuerschuld gekommen um der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) gerecht zu werden.

e. Zahlungsmodalitäten

Den Vertretern der Kantone in der Arbeitsgruppe ist nicht bekannt, dass in Folge einer Erhöhung der Vermögenssteuer durch eine massgebliche Handänderung oder einer Finanzierungsrunde für eine steuerpflichtige Person eine existenzielle Notlage entstanden wäre. Sofern die Zahlungsschwierigkeiten der Einkommens- und Vermögenssteuer zu einer erheblichen Härte

führt, kann eine Ratenzahlung mit der Steuerbehörde vereinbart werden (Art. 166 DBG).

3.2 Verlustvortrag bei Start-ups

3.2.1 Kritik

Start-ups erzielen vielfach in den ersten Geschäftsjahren kaum Gewinne. Da die Verlustvorträge zeitlich befristet sind, kann dies dazu führen, dass Start-ups die Verluste, welche in den Anfangsjahren entstanden sind, nicht abziehen können.

3.2.2 Würdigung

Der Bundesrat hat sich im Bericht vom 29. März 2017 «Rasch wachsende Jungunternehmen in der Schweiz» bereit erklärt, die Frage einer unbeschränkten Verlustverrechnung für alle Unternehmen in Verbindung mit einer Mindestbesteuerung im Rahmen einer zukünftigen Steuerrevision zu prüfen.

Angesichts der Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Start-ups nach der «Startphase» von einer Drittperson übernommen wird, erachtet die Arbeitsgruppe eine zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung als nicht gerechtfertigt. Sofern es zu einer Gesetzesvorlage kommen sollte, wäre eine Verlängerung der Periode für die Verlustverrechnung bei Neugründungen in Verbindung mit einer Mindestbesteuerung prüfenswert.

Die Arbeitsgruppe erachtet es jedoch als schwierig, eine unterschiedliche Regelung zur Verlustverrechnung für Start-ups (Neugründungen) anzuwenden. Insbesondere wirft dieser Ansatz neue Fragen auf, wie etwa nach der Definition von Neugründungen und nach der Dauer der ausgedehnten Verlustverrechnungsperiode.

3.3 Bewertung von Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen

3.3.1 Kritik

a. Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen bei nicht kotierten Unternehmen

Die unentgeltliche Abgabe oder die Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen zu Vorzugsbedingungen werden als Einkommen besteuert. Ausserdem unterliegen sie der Vermögenssteuer, welche insbesondere im Rahmen einer Finanzierungsrunde bzw. Kapitalerhöhung oder einer massgeblichen Handänderung hoch sein kann. Dies kann zu Liquiditätsproblemen führen, da die Löhne bei Start-ups regelmässig unter dem marktüblichen Niveau liegen.

b. Verkauf von Mitarbeiterbeteiligungen bei nicht kotierten Unternehmen

Die Abgrenzung zwischen steuerfreiem Kapitalgewinn und Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist nicht immer klar. Werden Mitarbeiterbeteiligungen verkauft, so führt dies nicht immer zu einem steuerfreien Kapitalgewinn.

3.3.2 Würdigung

a. Festlegung des Verkehrswertes

Bezüglich der Anpassung des Verkehrswertes von Mitarbeiterbeteiligungen auf Grund von massgeblichen Handänderungen oder Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen kann auf die Ausführungen in Ziffer 3.1.2 c. verwiesen werden.

b. *Gewillkürtes Geschäftsvermögen*

Wer Beteiligungsrechte von mindestens 20 Prozent erwirbt, kann diese zum Geschäftsvermögen erklären (Art. 18 Abs. 2 DBG und ESTV KS Nr. 23: Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen vom 17.12.2008). Wird dieser Weg gewählt, fallen praktisch keine Vermögenssteuern an. Die Überführung in das Geschäftsvermögen ist insbesondere dann sinnvoll, wenn von einem höheren Unternehmensrisiko ausgegangen werden muss. Ein Kapitalverlust ist steuerlich abzugsfähig, während ein Kapitalgewinn bei einer späteren Veräusserung als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar ist.

c. *Einkommenssteuer*

Die Unternehmen haben die Möglichkeit bei der Steuerverwaltung bereits vor der Abgabe der Mitarbeiterbeteiligung einen Formelwert (bei Start-ups idR der Substanzwert) zur Bewertung des Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsplans zu beantragen, der von der Steuerbehörde überprüft wird. Damit können Mitarbeiter von Start-ups Aktien zu attraktiven Konditionen beziehen, ohne dass hohe Steuerforderungen daraus resultieren. Diese Methode der Unternehmensbewertung muss auch bei einem Verkauf der Aktien beibehalten werden. Kauft das Unternehmen die Mitarbeiterbeteiligung zu einem höheren Preis zurück als zu dem ursprünglich vereinbarten Formelwert, so wird dem Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis verschafft. Dieser geldwerte Vorteil unterliegt der Einkommenssteuer, ansonsten eine sachlich ungerechtfertigte Unterbesteuerung erfolgen würde. Auch der Verkauf an einen unabhängigen Dritten darf grundsätzlich nicht im ganzen Umfang zu einem steuerfreien Kapitalgewinn führen, wenn die Unternehmensbewertung bei Erhalt der Mitarbeiterbeteiligungen mit einem Formelwert festgelegt wurde (vgl. Beispiel unter Ziff. 2.3.4 letzter Absatz). Würde auf diese Formelkongruenz verzichtet, wären Mitarbeitende, die die Mitarbeiterbeteiligung zum Marktwert erwerben müssen, benachteiligt. Damit würde das Gebot der Rechtsgleichheit verletzt.

Wäre der Verkauf von Mitarbeiterbeteiligungen immer steuerfreier Kapitalgewinn, würde dies zudem zu Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden und Sozialversicherungen (AHV, IV, EO) führen. Tendenziell würden die statischen Einnahmefälle durch dynamische Effekte verstärkt, da die Umsetzung dieser Bestimmung dazu führt, dass Start-up Unternehmen aus steuerlichen Gründen vermehrt Mitarbeiteraktien anstelle von Lohnzahlungen ausrichten, was zu zusätzlichen Mindereinnahmen führen dürfte.

Im Bericht vom 29. März 2017 «Rasch wachsende Jungunternehmen in der Schweiz» hat der Bundesrat zu Recht festgehalten, dass für die Ermittlung der Einkommenssteuer bei Mitarbeiterbeteiligungen von Start-up Unternehmen kein Handlungsbedarf bestehe.

4 Optimierungsmöglichkeiten / Empfehlungen

4.1 Ebene Kreisschreiben

Randziffer (RZ) 2 Absatz 5 des SSK KS 28 lautet:

Hat für Titel gemäss Absatz 4 (nichtkotierte Wertpapiere) eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt als Verkehrswert der entsprechende Kaufpreis. Dieser Wert wird solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert. **Gleiches gilt für Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden.**

Dieser fett hervorgehobene Satz ist ausschlaggebend für die Kritik, dass es bei einer Finanzierungsrunde zu hohen Wertsteigerungen und damit zu hohen Vermögenssteuerbelastungen für die Aktionäre von Start-ups kommen kann.

Das Gesetz (Art. 14 StHG) schreibt vor, dass das Vermögen zum Verkehrswert besteuert werden soll. Kommt man unter Berücksichtigung aller Faktoren zum Schluss, dass der Preis, welcher von Investoren anlässlich einer maßgeblichen Handänderung oder anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurde, nicht dem Verkehrswert entsprechen kann, sind die Kantone verpflichtet, vom Grundsatz nach RZ 2 Absatz 5 letzter Satz des SSK KS 28 abzuweichen.

Das geltende Recht sieht somit bereits heute vor, dass der anlässlich einer massgeblichen Handänderung oder einer Finanzierungsrunde bezahlte Preis nicht zwingend den Verkehrswert reflektiert. Vielmehr müssen solche Ausnahmefälle im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung aufgrund sämtlicher Umstände geprüft werden. Dies könnte im SSK KS 28 transparenter dargestellt werden.

Empfehlung an den SSK-Vorstand RZ 2 Absatz 5 des KS 28 vom 28. August 2008 wie folgt abzuändern:

Hat für Titel gemäss Absatz 4 eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt als Verkehrswert **grundsätzlich** der entsprechende Kaufpreis. **Von diesem Grundsatz kann unter Berücksichtigung aller Faktoren in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Der festgelegte Wert** wird solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat. Gleiches gilt für Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden.

4.2 Gesetzesebene

Vergleiche Ziffer 3.2

Empfehlung an den Bundesrat:

Sofern betreffend der Ausdehnung der Verlustverrechnung eine Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet wird, sollen anstelle einer zeitlich unbeschränkten Verlustverrechnung folgende kumulative Eckwerte geprüft werden:

- Verlängerung der Frist für die Verlustverrechnung
- nur für Neugründungen
- in Verbindung mit einer Mindestbesteuerung